

Träger**INFO**

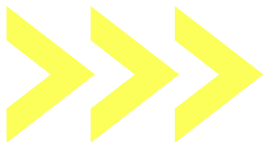
NR.123



**Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger**

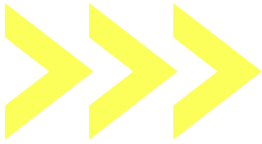


MÄRZ 2024



Inhaltsverzeichnis:

Seite 2	>>> Grußwort
Seite 3 bis 5	>>> Allgemeinverfügung Personal
Seite 6	>>> Beratungshotline des ifp zum Thema Qualifizierung und Übersicht Ausbildungsmöglichkeiten
Seite 7 bis 9	>>> Freiwillige Zuschüsse mit Erfahrungswerten und Empfehlungen
Seite 10	>>> Überprüfung Schutzkonzepte
Seite 11	>>> Buchempfehlungen für die pädagogische Praxis
Seite 12	>>> Impressum



Sehr geehrte Trägervertretungen,
liebe Einrichtungsleitungen,
liebe Fachkräfte,

wir freuen uns, Ihnen die neue und frisch gestaltete TrägerINFO präsentieren zu können. Sie wurde frisch gestaltet und lädt zum Lesen ein. An dieser Stelle möchten wir Frau Stefanie Feindel (Grafikerin) recht herzlich danken, die sich tatkräftig, kreativ und unkompliziert unserer alten Hülle angenommen und ihr einen frischen Anstrich verpasst hat.

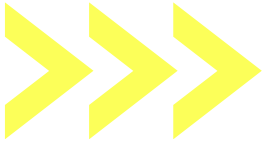
Das Jahr 2024 hat sich mittlerweile im dritten Monat eingestellt und wir verbinden dies mit einer weiteren einschneidenden Veränderung. Wir verabschieden unsere Amtsleitung Frau Eva-Maria Hermanns in den verdienten Ruhestand. Mit ca. 44 Dienstjahren bei der Stadt Augsburg und davon etwa 23 Jahren im Bereich der Kindertagesbetreuung hat sie dieses Feld fundamental, wie keine andere Person vor ihr, verändert und gestaltet. Uns als Aufsichtsbehörde hat sie knappe vier Jahre begleitet, als die politische Entscheidung gefällt wurde, unseren Fachbereich (bestehend aus der Bedarfsplanung, Aufsichtsbehörde, Tagespflege) aus dem Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) in das Amt für Kindertagesbetreuung zu verlegen.

Das Team Freie Kita-Träger möchte an dieser Stelle seinen Dank aussprechen für das jederzeit entgegengebrachte Vertrauen und die fortwährende Unterstützung, jene notwendig gewordenen Reorganisationsprozesse in autonomer Weise zu gestalten. Dadurch wurden das Profil und die Rolle als Aufsichtsbehörde klar, trennscharf und professionell geschärft. Mit ihrem „breiten Rücken“ schaffte sie jene förderliche und sichere Umgebung, um Kompetenz, Fachlichkeit und Haltung im Sinne der Organisation zielführend umzusetzen. Wir wünschen ihr einen Ruhestand, der nach einem vollen und harten Arbeitsleben von Genuss, Entspannung und einer guten Balance zwischen Ruhe und Aktion geprägt ist.

Zum Abschluss bleibt die Hoffnung, dass der/die Nachfolger:in jene Werte wie Vertrauen/-vorschuss, Leidenschaft, Wertschätzung und Anerkennung im persönlichen Umgang in gleicher und erfolgreicher Weise mitbringt.

Wir hoffen Ihnen mit dieser TrägerINFO hilfreiche und anregende Informationen geben zu können und möchten sie abschließend mit vorösterlichen Grüßen verbinden.

Ihr Team Freie Kita-Träger



Allgemeinverfügung Personal

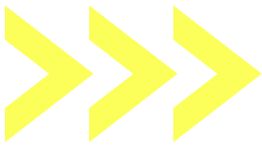
Seit dem 18.01.2024 gelten gem. der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auf Grundlage des §16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG folgende Regelungen.

Mit der Allgemeinverfügung werden die Betriebserlaubnisbehörden entlastet, da in standardisierten Fällen künftig auf Einzelfallentscheidungen verzichtet werden kann.

Ob die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung für die Anrechnung im Anstellungsschlüssel vorliegen, hat der Träger der Einrichtung eigenverantwortlich festzustellen und durch Aufnahme der Person im KiBiG.web zu dokumentieren. Bei Unsicherheiten obliegt es den Trägern, die zuständige Bewilligungsstelle für die kindbezogene Förderung möglichst vor Aufnahme der Beschäftigung zu kontaktieren. Über Bewertungen bezüglich der persönlichen Eignung der betreffenden Personen, insbesondere auch zur Beherrschung der deutschen Sprache, ist gesondert zu entscheiden.

Folgende Personen gelten fortan im Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) als Fachkräfte. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des BayKiBiG.

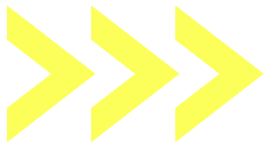
- a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung im pädagogischen Bereich absolviert haben.
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung, wenn diese mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung im pädagogischen Bereich absolviert haben.



- c) Personen, die erfolgreich das Modul 5 Block C des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben.
 - d) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben.
 - e) Personen, die erfolgreich die 15monatige berufsbegleitende Weiterbildung zur Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen des StMAS abgeschlossen haben.
 - f) Personen, die das Studium Lehramt an Grundschulen erfolgreich mit dem inländischen ersten oder zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben, im Hort.
 - g) Personen, die erfolgreich den Schulversuch Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung des StMUK abgeschlossen haben, im Hort.
-

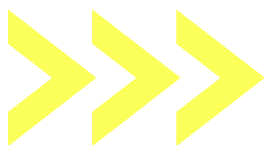
**Folgende Personen gelten fortan im Anstellungsschlüssel
(§ 17 Abs. 1 und 2AVBayKiBiG) als Ergänzungskräfte.**

- a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und noch nicht mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester im pädagogischen Bereich absolviert haben.
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung.
- c) staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und staatlich geprüfte Sozialassistenten mit inländischem Abschluss.



- d) sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit inländischem Abschluss.
- e) Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer mit inländischem Abschluss.
- f) Personen, die erfolgreich das Modul 4 Block B des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben.
- g) Personen, die das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und Anlage 3 der Fachakademieordnung [FakO]) erfolgreich abgeschlossen haben.
- h) Auszubildende während der praxisintegrierten Ausbildung (§§ 90 ff. FakO, vormals Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen - OptiPrax) ab Beginn des zweiten Studienjahres.
- i) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung des StMAS im Umfang einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben, im Hort.





Beratungshotline des ifp zum Thema Qualifizierung und Übersicht Ausbildungsmöglichkeiten

Beratungshotline des Staatsinstituts
für Frühpädagogik-IFP zum Thema Qualifizierung -
„Das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung“

Das IFP hat eine telefonische Beratungshotline für Fragen rund um die Qualifizierung über das „neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung“ (Weiterbildungsmodule) eingerichtet. An diese können sich mögliche Quereinsteigende, Interessierte, Einrichtungen, Träger/Trägervertretungen zur persönlichen Beratung wenden.

Die Telefonnummer lautet: **089. 99825 - 1992.**

Weitere Hinweise zu den genauen telefonischen Sprechzeiten und weiteren Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Website unter folgendem Link:

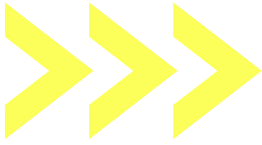
<https://www.kita-fachkraefte.bayern/qualifizierung>

Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten von pädagogischem Personal in Kitas

Auch in Augsburg und im Umland gibt es verschiedene Bildungsinstitutionen, die auf unterschiedlichem Weg eine Ausbildung für den Kita-Bereich ermöglichen. Ob Sie sich als Kinderpflegerin, Kinderpfleger oder als Erzieherin, Erzieher qualifizieren möchten oder den Weg als Quereinsteigende nehmen: Viele Türen stehen Ihnen offen.

Auf der Homepage der Stadt Augsburg erhalten Interessierte und Träger einen Überblick über die Zugangswege und Ausbildungsmöglichkeiten:

<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/kindertagesbetreuung-in-augsburg/kita-stadt-augsburg-karriereportal/unsere-ausbildungsmoeglichkeiten-im-ueberblick/ausbildungs-/qualifizierungsmoeglichkeiten-von-paedagogischem-personal-in-kita>



Freiwillige Zuschüsse mit Erfahrungswerten und Empfehlungen

Der Antrag auf freiwillige Zuschüsse der Stadt Augsburg kann jährlich vom 01.05. bis 31.05. digital gestellt werden. Es können nur Onlineanträge im Antragsverfahren berücksichtigt werden. Bitte verzichten Sie auf die Einreichung schriftlicher Anträge, da diese keine Berücksichtigung finden. Das Formular 2024 wurde in einigen Punkten etwas verändert. Eine Mail mit ausführlichen Informationen erhalten die Träger kurz nach Freischaltung des Antrages.

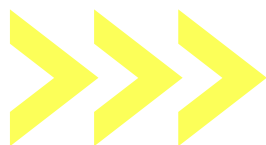
Erläuterungen zum Antrag

Mit Blick auf die bald anstehende Beantragung der freiwilligen Zuschüsse, möchten wir Ihnen einige Erläuterungen bzw. Hilfestellungen zu zwei Items geben. Die Erfahrungen aus dem letzten Antragsjahr haben gezeigt, dass die Kriterien missverständlich gedeutet wurden. Wir möchten mit dieser Hilfestellung beide Kriterien verdeutlichen und Ihnen Fehlanträge ersparen. Antragskriterium „Zusätzliches Personal mit Zusatzqualifikation“

Bei diesem Kriterium handelt es sich um Zusatzpersonal MIT Zusatzqualifikation.

Demnach ist der Nachweis erforderlich über:

- zusätzliches Personal, das in KiBiG.web nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt ist. Dies können z.B. Z-Kräfte, anderweitige oder externe Personen sein. Stammpersonal ist kein zusätzliches Personal.
- das zusätzliche Personal muss eine entsprechende Zusatzqualifikation ausweisen. Der Nachweis ist zeitlich: mindestens vom Vorjahr oder älter und inhaltlich: mit Qualifikationsbescheinigung (Datum und Institut/Organisation muss ersichtlich sein) über die Uploadmöglichkeit zu erbringen.



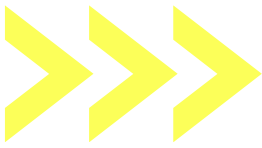
Antragskriterium „Ausgewiesene Sozialraumorientierung“

Sozialraumorientierung in Kindertageseinrichtungen zielt darauf ab, das soziale Umfeld (gesamte Lebenswelt, Lebenssituation, räumliche Gegebenheiten) der Kinder in die Bildungsarbeit miteinzubeziehen, um der nach wie vor starken Koppelung der Bildungschancen vom Familienhintergrund entgegenzuwirken. Eltern, Familienmitglieder und Bewohner des Stadtteils werden ebenso als Ressource im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern gesehen wie in der näheren Umgebung vorhandene Vereine, Bildungsinstitutionen, öffentliche Einrichtungen etc...

Sozialraumorientiert zu arbeiten bedeutet, die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Eltern partizipativ einzubeziehen und pädagogisch-inhaltlich in den Alltag zu integrieren. Darüber hinaus ist es notwendig, den Sozialraum zu analysieren und sich diesem als Kindertageseinrichtung niederschwellig zu öffnen. Die jeweiligen Stärken und Ressourcen des Sozialraums sollen genutzt, Defizite aufgegriffen und in die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Einrichtung aktiv einbezogen werden, so dass die pädagogische Arbeit konsequent an den Lebenssituationen der Kinder und den Bedarfen der Familie ausgerichtet ist und Synergieeffekte für Kinder und Familien entstehen.

Angebote der Kindertageseinrichtung orientieren sich konkret an den Zielgruppen und somit am sozialen Umfeld und können eine Vielzahl von Aufgaben umfassen, wie z. B. Familienbildung, Gruppenangebote, Elterncafés, Stadtteilstefte oder regelmäßige Ausflüge in die lokale Umgebung. Dadurch soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Umgebung zu erkunden und neue Erfahrungen zu sammeln. Auch Eltern sollen in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden. Daher gehört auch die Kooperation und Vernetzung mit relevanten Akteuren im Stadtteil wie Beratungsstellen, Familienbildungsstätten und andere Kindertageseinrichtungen zur sozialraumorientierten Arbeit. Relevante Akteure können ebenfalls Eltern, Familienangehörige etc. sein.



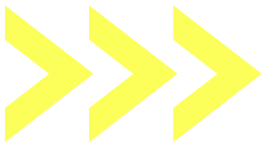


Voraussetzung für eine Sozialraumorientierung der Einrichtung ist daher einerseits das Verständnis der konkreten Lebenssituationen der Familien und andererseits die Kenntnis der Akteure und Angebotsstrukturen vor Ort. Durch die stete Auseinandersetzung mit dem Sozialraum lernen Fachkräfte diesen kennen, gewinnen Kenntnisse über die Bevölkerungsstruktur, identifizieren mögliche Bedarfe und leiten daraus Veränderungen ab.

Nicht zuletzt gehört das sozialraumpolitische Mitwirken der Kindertageseinrichtungen in Bezug auf die Teilhabe und aktive Mitgestaltung der sozialen und pädagogischen Infrastruktur im Stadtteil zur Sozialraumorientierung, wie beispielsweise durch die Teilnahme an Stadtteilkonferenzen- oder Foren. Denn hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, an der Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien im Stadtteil mitzuwirken.

Für die Beantragung der freiwilligen Zuschüsse ist es wichtig, nicht nur die sozialraumorientierten Aktivitäten der Einrichtung isoliert und statisch zu benennen, sondern es geht darum, diese zu begründen, also deutlich zu machen, welche Bedarfslage der Familien für die Planung der Angebote entscheidend identifiziert wurden und welche Zielsetzung mit den Angeboten verfolgt wurde.





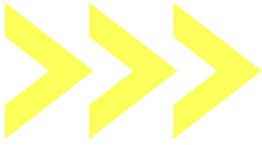
Überprüfung Schutzkonzepte

Alle Einrichtungen haben nach Einreichen ihrer Schutzkonzepte eine ausführliche Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht mit Empfehlungen und notwendigen Ergänzungen erhalten, um diese in die Schutzkonzepte einzupflegen und der Aufsichtsbehörde erneut zuzusenden. Auf das zweite, wiederholte Zusenden der Schutzkonzepte erfolgt keine individuelle erneute Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht, da davon auszugehen ist, dass die Empfehlungen und notwendigen Ergänzungen von den Einrichtungen und Trägern aufgegriffen und umgesetzt wurden. Eine individuelle Rückmeldung auf die Schutzkonzepte erfolgt im Rahmen der Konzeptprüfungen, bei der das einrichtungsbezogene Schutzkonzept sowie die pädagogische Einrichtungskonzeption geprüft wird.

Was sollte in einem Schutzkonzept mindestens enthalten sein?

- Angaben/Kontakt Daten des Trägers
- Gesetzliche Grundlagen
- Risikoanalyse
- was wird getan, um Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung vorzubeugen, d. h. präventive Maßnahmen
- Handlungsplan/Notfallplan/Meldewege müssen konkret verbindliche Vorgehensweisen mit klaren Handlungsschritten festlegen (Unterscheidung §§8a und 47 SGB VIII), d. h. intervenierende Maßnahmen
- Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Mitarbeitende
- Qualitätssicherung
- Anlaufstellen/Ansprechpersonen zum Kinderschutz, wie das AfK, AKJF, Erziehungsberatungsstellen...

Grundsätzlich liegt die konkrete Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, ebenfalls dessen Reichweite (s. hierzu **Leitfaden** zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen; IFP 2021). Empfohlen wird die mittlere Reichweite, der Schutz der Kinder vor jedweden Formen von Gewalt.



Buchempfehlungen für die pädagogische Praxis

Um sich dem Ideal eines kindgerechten Ganztags anzunähern, ist es notwendig, den Ganztag vom Kind aus zu denken und die Interessen und Rechte der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Aber welche Rechte haben Kinder im Ganztag? Worin bestehen wichtige Formen, Ursachen und Folgen von Gewalt? Wie können Kinder vor Gewalt oder Fehlverhalten geschützt werden? Normativer Bezugspunkt bei der Beantwortung solcher Fragen sind die globalen Kinderrechte, die nicht allein nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten der Kinder fragen. Während Bedürfnisse subjektiv und situationsabhängig sind, handelt es sich bei den Rechten der Kinder um objektive, von einzelnen Situationen unabhängige Rechtsansprüche. Anhand zahlreicher Beispiele erörtert der **Kinderschutzexperte Prof. Dr. Jörg Maywald**, wie der Ganztag zu einem sicheren Ort für Kinder wird, an dem sie sich verwirklichen können.

Das sehr verständlich geschriebene und praxisnahe Buch sollte als Standardwerk nicht nur in allen Horten, dem kooperativen Ganztag, sondern auch in den Mittagsbetreuungen, dem offenen und gebundenem Ganztag und in den Schulen Verwendung finden, damit der Blick für den Kinderschutz des pädagogischen Personals in allen Bereichen geschärft wird.

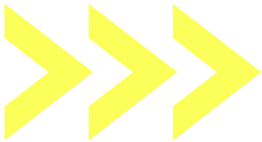


Kinderrechte und Kinderschutz im Ganztag

Jörg Maywald

Verlag: Herder

ISBN: 978-3-451-39612-0



Impressum

Stadt Augsburg
Amt für Kindertagesbetreuung
Team Freie Kita-Träger
(Aufsichtsbehörde)

Leitung
Gerhard Klug, M.A.
Dipl.-Sozialpäd. (FH)

Hermanstraße 1
86150 Augsburg

Tel. 0821. 324-2969
Fax 0821. 324-2808
E-Mail: info.freie-kitatraeger@augzburg.de